Aufgrund des § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBI. I S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBI. I S. 635) ergeht hiermit folgende

## Allgemeinverfügung

## Verbot des Alkoholkonsums im Bereich des Bürgerhauses in Neu-Anspach

1. Hiermit wird der Genuss von alkoholhaltigen Getränken im Bereich des Bürgerhauses Neu-Anspach für die Zeit vom 12.07.2024 bis einschließlich 31.12.2024 untersagt.

Das Verbot gilt für folgende Bereiche:

Auf dem städtischen Grundstück Flur 45. Flurstücke 378, 384, 385 und 386. Betroffen ist das Gelände um das Bürgerhaus sowie die angrenzenden Parkplätze.

- 2. Für den Fall der Zuwiderhandlung zu Unrecht eingebrachter Alkoholika wird ein Platzverweis erteilt und die Flaschen sind nach Aufforderung umgehend zu entsorgen. Erfolgt dies nicht, wird hiermit die Ersatzvornahme angedroht und vorgenommen. Gleichzeitig wird hiermit gem. § 50 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) ein Zwangsgeld in Höhe von 200,-- € für jeden Fall der Zuwiderhandlung festgesetzt.
- 3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577) m.W.v. 26.07.2012, angeordnet.
- 4. Die Stadt Neu-Anspach kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen. Dieses Verbot gilt nicht für genehmigte Veranstaltungen sowie die angrenzenden Gaststättenbetriebe.
- 5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

## Begründung:

Der Bereich um das Bürgerhaus hat sich zu einem Treffpunkt von Personen entwickelt, welche dort außerhalb der Gastronomie Alkohol konsumieren. In der Auswirkung durch übermäßigen Alkoholkonsum wurden in der Vergangenheit Sachbeschädigungen am und im nahen Umfeld des Bürgerhauses in Neu-Anspach festgestellt. Gäste und Passanten wurden durch Pöbeleien und Beschimpfungen sowie durch urinieren an die Fenster des Bürgerhauses von alkoholisierten Personen belästigt. Des Weiteren wurden durch mitgebrachte Behältnisse (Alkoholhaltige Getränke in Gläsern, Flaschen und sonstigen Verpackungen) erhebliche Verunreinigungen verursacht. Diese mussten stets mit erheblichem personellem und technischem Aufwand wieder beseitigt werden, Auch stellen insbesondere zerbrochene Glasbehältnisse eine erhebliche Unfallund Verletzungsgefahr dar. Diese damit verbundene Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, ist zu verhindern.

Die Anordnung des Sofortvollzugs stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung eines evtl. eingelegten Widerspruchs hätte zur Folge, dass die angeordneten Verbote erst nach Abschluss eines oft sehr zeitaufwendigen Widerspruchsverfahrens durchgesetzt werden könnten. Damit würden die betroffenen

Rechtsgüter der Allgemeinheit weiterhin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Anordnung des Sofortvollzugs im öffentlichen Interesse geboten.

Die Androhung des Zwangsgeldes als vorrangiges Zwangsmittel ist tunlich und verhältnismäßig, da die Umsetzung der erlassenen Anordnungen allein von dem eigenen Willen eines jeden abhängt und Zuwiderhandlungen nur durch ein angedrohtes und festgesetztes Zwangsgeld zu der auferlegten Verpflichtung angehalten werden kann. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld das mildeste Zwangsmittel dar.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach als gemeinsamer Verwaltungsbehördenbezirk Neu-Anspach/Usingen, Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch bei dem Landrat des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1-4, 61352 Bad Homburg v.d.H., eingelegt wird.

Infolge der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat ein eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann jedoch gem. § 80 Abs. 2 Nr. 5 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt/Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt/Main gestellt werden.

Neu-Anspach, den 09.07.2024

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach als gemeinsamer Verwaltungsbehördenbezirk Neu-Anspach/Usingen/Grävenwiesbach

Birger Strutz Bürgermeister